



Reglement betreffend die Rundsendezentrale

1. Allgemeines

Die Rundsendezentrale, nachstehend „Zentrale“ genannt, ist eine Institution des VSPhV. Die in den Verbandsstatuten aufgeführten Bestimmungen sind für die Zentrale verbindlich.

Der Sitz der Zentrale ist derjenige des Vereins, welcher mit der Aufsicht der Zentrale betraut ist.

Das Geschäftsjahr fällt mit einem Kalenderjahr zusammen.

Als offizielles Publikationsorgan dient die „Schweizer Briefmarken Zeitung“ (SBZ).

Die Zentrale hat den Zweck, Auswahlhefte mit Briefmarken und anderem philatelistischem Material entgegen zu nehmen und gemäss den nachfolgenden Bestimmungen in den Verbandssektionen in Umlauf zu bringen.

2. Aufsicht

Die Zentrale wird unter der Aufsicht einer von der Delegiertenversammlung bestimmten Verbandssektion geführt.

Der aufsichtsführende Verein wählt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung darf keinem Briefmarkenhändler übertragen werden.

3. Geschäftsführung

Der Geschäftsführer der Zentrale führt über den Geschäftsgang Rechnung. Auf Ende eines jeden Geschäftsjahres unterbreitet er die Abrechnung zusammen mit dem Geschäftsbericht und dem Revisorenbericht zur Prüfung an den aufsichtführenden Verein.

Eine Kurzfassung des Jahresberichtes der Zentrale ist als Bestandteil des Geschäftsberichtes des Verbandes durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit dem Führen der Zentrale insbesondere die allfällig geschuldete Mehrwertsteuer, Auslagen des aufsichtführenden Vereins sowie die Kosten für die Prüfung der Abrechnung gehen zu Lasten der Zentrale

4. Kontrollrecht

Der Zentralvorstand des VSPhV sowie der Vorstand des mit der Geschäftsführung betrauten Vereins haben jederzeit das Recht, Einsicht in den Geschäftsgang der Rundsendezentrale zu nehmen. Der Geschäftsführer seinerseits ist verpflichtet, den aufsichtführenden Verein über sämtliche Vorkommnisse und Fragen, welche den Geschäftsgang der Zentrale zu beeinflussen vermögen, Jährlich auf dem Laufenden zu halten.

5. Verkehr mit den Einlieferern

Die Einlieferungen oder Sendungen von Briefmarken und philatelistischen Belegen unterliegen folgenden Bedingungen:

- a) Die Briefmarken müssen länderweise geordnet in Heften von höchstens 20 Seiten eingeklebt sein, mit einer Zusammenfassung auf der letzten Seite.
 - Das Format der Hefte darf 15,5x11,5 cm oder 15,5x22,5 cm nicht überschreiten.
 - Die Marken sind sorgfältig und in der Weise aufzukleben, dass sie mit Leichtigkeit und ohne sich abzulösen, von der Rückseite her betrachtet werden können. Philatelistische Dokumente müssen nummeriert und in Umschlägen in gleichem Format wie die Rundsendehefte sein.
- b) Beschädigte oder reparierte Briefmarken, Neudrucke oder Dokumente müssen als solche bezeichnet sein.
- c) Die Briefmarken und Dokumente sind mit Nettopreisen in Schweizerwährung deutlich lesbar mit Tinte oder Tintenstift anzuschreiben.
- d) Hefte die bereits in einem anderen Rundsendedienst zirkulierten, werden nicht angenommen.
- e) Einsendungen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden nicht angenommen.
- f) Das an die Zentrale zur Zirkulation eingelieferte Material ist gemäss Bestimmungen des Reglementes der Schadenersatzkasse des VSPPhV versichert und ist zu Lasten des Einlieferers prämiempflichtig.
- g) Der Geschäftsführer der Zentrale bestätigt den Einlieferern den Empfang der Hefte.

6. Verkaufsbedingungen

Auf sämtlichen Verkäufen erhebt die Zentrale vom Einlieferer folgende Gebühren:

- a) eine Vermittlungsprovision von 10% von Mitgliedern von Verbandsvereinen und eine Vermittlungsprovision von 15% von Nichtmitgliedern
- b) die Versicherungsprämie der Genossenschaft Schadenersatzkasse
- c) die Portospesen und andere Auslagen (Prüfungsgebühren usw.).

7. Verkehr mit den Verbandsvereinen

Der Geschäftsführer der Zentrale verkehrt direkt mit den Rundsendeobmännern der Sektionen. Verbandsvereine, welche Auswahlsendungen zu erhalten wünschen, haben dies dem Geschäftsführer der Zentrale schriftlich mitzuteilen.

Die Zusendungen erfolgen unter folgenden Bedingungen:

- a) Jeder Verein ist gegenüber der Zentrale für die ihr zugestellten Auswahlsendungen verantwortlich. Die Auswahlsendungen sind mit grösster Vorsicht zu behandeln. Vertauschungen sind strengstens verboten.
Die Entnahmen sind vom Käufer durch Anbringen seines Nummernstempels in den betreffenden Feldern zu bezeichnen.
Der Rundsendeobmann desjenigen Vereins, welchem der Käufer angehört, überprüft die Entnahmen und muss in den vom Entnehmer bezeichneten Feldern auch seinen Kontrollstempel anbringen.

- b) Für die Abrechnung mit der Zentrale ist vom Rundsendeobmann das vorgedruckte, jeder Sendung beiliegende Spezialformular zu verwenden. Der Betrag der Entnahmen aus jedem Heft ist darin einzeln aufzuführen.
- c) Die Verbandsvereine haben Anrecht auf eine Kommission von 5% des Betrages der Entnahmen ihrer Mitglieder. Weitere Abzüge sind nicht statthaft. Die Rundsendeobmänner sind gehalten, den Entnahmebetrag innert Monatsfrist zu überweisen.
- d) Für die Kennzeichnung von verfälschten, falschen und reparierten usw. Marken, sind die Bestimmungen des Reglementes betreffend das Prüfungswesen massgebend.

7 bis

Sendungen, die verfälschte, falsche, reparierte usw. Briefmarken oder Dokumente enthalten, sind der Rundsendezentrale telefonisch zu melden, welche die entsprechende Rundsendung sofort aus dem Verkehr ziehen kann.

7 ter

Beschädigte oder schlecht beschriebene Briefmarken dürfen mit einer entsprechenden Bemerkung am Rande bezeichnet werden. Diese Bemerkungen müssen unterschrieben und mit dem Kontrollstempel versehen werden.

8. Vertauschungen

Im Falle von Vertauschungen hat die für die Rundsendezentrale verantwortliche Verbandssektion das Recht, nach eingehender Überprüfung der Sachlage, diese zu entfernen und der Kommission für Sammlerschutz und Fälschungsbekämpfung eine entsprechende Mitteilung zu machen.

9. Bestimmung für den Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer der Zentrale ist es untersagt, den Heften vor beendigter Zirkulation Marken und Dokumente zu entnehmen.

10. Verteilung des Reingewinnes

Nach Abzug der dem Verbandsverein zufallenden Kommission von 5% des Betrages der erfolgten Entnahmen wird der verbleibende Reingewinn am Ende jedes Geschäftsjahres wie folgt verteilt:

- a) 15% an die aufsichtsführende Sektion;
- b) 85% an den Geschäftsführer der Zentrale, als Entschädigung für seine Arbeit. Ein allfälliger Verlust geht zu lasten der aufsichtsführenden Sektion.

11. Reservefonds

Zur Deckung von Verlusten, welche gemäss den Bestimmungen des Reglements der Genossenschaft Schadenersatzkasse nicht versichert sind, besteht ein vom Zentralvorstand verwalteter Reservefonds. Ausgeschlossen davon ist die Deckung von Verlusten, welche aufgrund grobfahrlässigen Verhaltens bzw. der Nichtbefolgung von Bestimmungen des Reglements der Genossenschaft Schadenersatzkasse

entstanden sind. Diese Verluste sind von der aufsichtsführenden Sektion zu übernehmen. Der Reservefonds wird nicht verzinst.

12. Reglementsänderungen

Allfällig notwendig werdende Reglementsänderungen sind dem Zentralvorstand einzureichen und unterliegen der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung. Beschlossene Änderungen sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

13. Austritt von Vereinen

Aus dem Verband austretende Vereine haben kein Anrecht auf das Vermögen der Zentrale.

14. Auflösung

Die Rundsendezentrale wird aufgelöst:

- a) bei Auflösung des Verbandes
- b) durch Beschluss einer Delegiertenversammlung mit einem gültigen Stimmenverhältnis von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten.

Bei Auflösung des Verbandes gemäss Abschnitt a) wird das noch vorhandene Kapital gemäss Art. 52 der Verbandsstatuten verwendet.

15. Interpretation

Sofern die beidsprachigen Texte voneinander abweichen, gilt für die Interpretation der französische Text.

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 7. Oktober 2006 angenommen. Es ersetzt alle bisherigen und tritt sofort in Kraft.

Der Zentralpräsident:

Pierre Godat

Der Vize-Zentralpräsident:

Jvo Bader